

Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II

Vom 16. März 2004

GS 35.0051

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

Dem Schulsozialdienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er ist ein niederschwelliges Beratungsangebot, in erster Linie für Kinder und Jugendliche;
- b. er begleitet Kinder und Jugendliche kollektiv und individuell in ihrer persönlichen, sozialen und schulischen Entwicklung;
- c. er unterstützt Kinder und Jugendliche in der Bewältigung ihres Lebens und fördert ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen;
- d. er vermittelt die Kinder und Jugendlichen bei Bedarf an weitere Stellen;
- e. er unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer in sozialpädagogischen und disziplinarischen Fragen;
- f. er unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Behörden in schulischen, pädagogischen und disziplinarischen Fragen;
- g. er leistet einen Beitrag zur Förderung des Klimas in den Klassen und in der Schule;
- h. er handelt nach den Grundsätzen der Chancengleichheit und der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.

§ 2 Beanspruchung und Erreichbarkeit

¹ Der Schulsozialdienst kann von Kindern und Jugendlichen auch ohne Voranmeldung in Anspruch genommen werden.

² Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer können unmündige Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen.

³ Eine weiterführende Beratung bedarf der Zustimmung der Schülerin oder des Schülers.

§ 3 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

¹ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter arbeiten in den Schulen.

² Sie kennen die örtlichen schulinternen und gemeindebezogenen Verhältnisse, die Institutionen sowie die zuständigen Personen. Sie arbeiten bei Bedarf mit ihnen zusammen.

³ Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter vereinbaren gemeinsam mit den sie aufsuchenden Schülerinnen und Schülern die Regeln der Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber den Erziehungsberechtigten.

⁴ In besonderen Fällen können sie sich bezüglich der Aufhebung der Schweigepflicht durch die Fachstelle Jugend und Gesellschaft beraten lassen.

⁵ Sie sind zur Supervision verpflichtet.

§ 4 Raumbedarf und Infrastruktur

¹ Die Schulen stellen dem Schulsozialdienst die notwendigen Räumlichkeiten samt Infrastruktur zur Verfügung.

² Die Diskretion, die Niederschwelligkeit und die Erreichbarkeit müssen sicher gestellt sein.

B. Anstellung und Pensen

§ 5 Anstellung

¹ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden durch den Schulrat der betreffenden Schule angestellt.

² Die Anstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Fachstelle Jugend und Gesellschaft des Amtes für Volksschulen (kurz: Fachstelle).

³ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind dem Schulrat in personeller Hinsicht unterstellt.

⁴ In fachlicher Hinsicht sind sie der Fachstelle unterstellt.

⁵ Die Personaladministration erfolgt durch den Personaldienst der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

⁶ In speziellen Fällen kann der Regierungsrat mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen abschliessen.

⁷ Anstellungsvoraussetzung für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist eine Grundausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder soziokultureller Animation, in Verbindung mit einer Nachdiplomausbildung in Schulsozialarbeit.

§ 6 Organisation und Zuteilung der Pensen

¹ Für die Zuteilung der Pensen an die Schulen der Sekundarstufe I, ausgenommen das Werkjahr, gilt kumulativ für die maximale Berechnung folgender Schlüssel:

- a. pro Schulstandort 10 Stellenprozente
- b. pro 120 Schülerinnen und Schüler 10 Stellenprozente

² Für die Zuteilung der Pensen an die Schulen der Sekundarstufe II und das Werkjahr gelten maximal folgende Pauschalansätze:

- a. Gymnasien 20 Stellenprozente
- b. Berufsfachschulen 30 Stellenprozente
- c. Werkjahr 90 Stellenprozente

³ Arbeitsort der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ist die mit der Fachstelle vertraglich vereinbarte Schule.

⁴ Die Schulleitung hat gegenüber den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern organisatorisch-administrative Aufgaben und entsprechende Entscheidungsbefugnisse.

⁵ In speziellen Fällen kann die Fachstelle das Überschreiten der erwähnten Zuteilungsmaxima gestatten.

C. Fachstelle Jugend und Gesellschaft des Amtes für Volksschulen und Fachkommission Schulsozialdienst

§ 7 Aufgaben

¹ Die Fachstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie ist auf allen Schulstufen bezüglich der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zuständig;
- b. sie arbeitet mit den Schulräten bei der Anstellung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mit;
- c. sie erlässt Rahmenrichtlinien für die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.

² Die Fachkommission Schulsozialdienst (kurz: Kommission) unterstützt die Fachstelle in ihren Aufgaben.

³ In Zusammenarbeit mit der Fachstelle

- a. unterstützt sie die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Konzept- und Fachfragen;
- b. stellt sie die Qualitätsentwicklung sicher;
- c. organisiert sie die Supervision der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter;

d. fördert sie die Zusammenarbeit, den Informationstransfer und den Austausch unter den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern und mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Gemeinden.

⁴ Die Kommission besteht aus maximal 5 Mitgliedern.

⁵ Die Wahl der Kommission erfolgt durch das Amt für Volksschulen.

⁶ Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter haben ein Vorschlagsrecht.

⁷ Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle gehört ihr von Amts wegen an und führt den Vorsitz.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Übergangsbestimmungen

¹ Der Kanton vergütet den Gemeinden den Aufwand für die Schulsozialarbeit auf der Sekundarstufe I für die Zeit vom 1. August 2003 bis zum 30. Juni 2004 nach deren Aufwand und Stellenbestand per 1. August 2003.

² Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter bleiben bis zum 30. Juni 2004 Angestellte der Gemeinden.

³ Der Ausbau der Schulsozialdienste gestaltet sich wie folgt:

- a. Schuljahr 2004/2005: Aufrechterhaltung des status quo;
- b. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter der Gemeinden werden nach kantonaler Personalgesetzgebung auf den 1. Juli 2004 vom Kanton übernommen;
- c. Schuljahr 2005/2006: Aufbau des Minimalangebotes von 40 Stellenprozenten an allen Schulen der Sekundarstufe I;
- d. Schuljahr 2006/2007: Aufbau des Schulsozialdienstes an den Schulen der Sekundarstufe II;
- e. Schuljahr 2007/2008: Vollausbau des Schulsozialdienstes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.